

die Verhinderung der Unterstützung für solche bewaffneten Gruppen;

b) in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo umgehende Schritte zur Entwaffnung und Wiederansiedlung oder Rückführung ausländischer bewaffneter Gruppen zu unternehmen, die weiterhin eine Bedrohung des regionalen Friedens darstellen und Tötungen und andere schwere Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo begehen;

c) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und die am 25. September 2003 in New York unterzeichneten Grundsätze über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, Ruanda und Uganda<sup>392</sup> voll einzuhalten, weiter auf die erfolgreiche Verwirklichung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus hinzuwirken, über die Drei-plus-Eins-Kommission zu handeln und die Grundsätze der Erklärung von Daressalam vom 20. November 2004 zu achten, und begrüßt die Schritte, die bislang in dieser Hinsicht getroffen wurden;

d) die Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten friedlich zu repatriieren und die Rechte und das Wohlergehen der Rückkehrer und der Flüchtlingsbevölkerung zu gewährleisten;

e) auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten und insbesondere im Fall der Demokratischen Republik Kongo rasche Fortschritte bei der Verabschiedung der Rechtsvorschriften zu erzielen, die für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshofs in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Arbeit zur Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Personal der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo fortzusetzen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*,

a) den Übergangsprozess in der Demokratischen Republik Kongo und die entsprechenden Institutionen auch künftig zu unterstützen und insbesondere den Wahlprozess zu unterstützen und weitere Hilfe bei der Reform des Justizsystems zu gewähren;

b) das Waffenembargo über die Demokratische Republik Kongo einzuhalten, das mit der Resolution 1493 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2003 verhängt und mit der Ratsresolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 ausgeweitet wurde, und die Sanktionsmaßnahmen gegen die vom Rat gemäß seiner Resolution 1596 (2005) und seiner Resolution

1616 (2005) vom 29. Juli 2005 benannten Einzelpersonen durchzusetzen;

c) auch weiterhin politischen Druck auf die beteiligten Staaten und auf die Mitglieder der bewaffneten Gruppen auszuüben, die ihre Basis im Osten der Demokratischen Republik Kongo haben, um ihre Fähigkeit zur Beschaffung weiterer Finanzmittel einzuschränken, die zur Begehung weiterer Tötungen und anderer schwerer Verbrechen beiträgt;

10. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 60/171

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 75 Stimmen und 50 Gegenstimmen bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)<sup>393</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Mali, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Singapur, Suriname, Thai-

<sup>392</sup> A/58/428-S/2003/983, Anlage.

<sup>393</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

land, Trinidad und Tobago, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

### 60/171. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>394</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>395</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>395</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>395</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>396</sup> sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>397</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 59/205 vom 20. Dezember 2004, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001<sup>398</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran zur stärkeren Achtung der Menschenrechte in dem Land und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit,

#### 1. begrüßt

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte und die den Mandatsträgern der besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission während ihrer Besuche gewährte Zusammenarbeit;

b) den Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen vom 29. Januar bis 6. Februar 2005 in der Islamischen Republik Iran;

c) den Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard vom 19. bis 30. Juli 2005 in der Islamischen Republik Iran;

d) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft im Dezember 2002, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

e) die Verkündung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die vom Wächterrat im Mai 2004 gebilligt wurden;

f) die Erfüllung der Verpflichtung der Islamischen Republik Iran, als Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>397</sup>, dem Ausschuss über die Rechte des Kindes im Januar 2005 Bericht zu erstatten;

g) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und einer Reihe von Ländern, während sie gleichzeitig bedauert, dass einige dieser Dialoge in letzter Zeit nicht mehr regelmäßig stattfinden;

h) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit;

#### 2. verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck über

a) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, nichtstaatlichen Organisationen, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten, politischen Reformern, Journalisten, Parlamentariern, Studenten, Geistlichen, Akademikern und Bloggern, namentlich durch ungebührliche Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsäußerung und der freien Meinungsäußerung, die willkürlichen Festnahmen einzelner Personen und ihrer Familienangehörigen, die ungerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten sowie das Fehlen zahlreicher Voraussetzungen für freie und faire Wahlen, namentlich die willkürliche Disqualifizierung einer großen Zahl potenzieller Kandidaten, einschließlich aller Frauen, während der Präsidentschaftswahlen im Juni 2005;

b) die fortdauernde unvollständige Erfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und insbesondere das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung einer fairen und öffentlichen Verhandlung, die Verweigerung des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Nutzung von Gesetzen über die nationale Sicherheit zur Verweigerung der Menschenrechte, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen, die Nichtachtung international anerkannter Garantien, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser, ethnischer oder nationaler Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht, die Verhängung willkürlicher Gefängnisstrafen und die Verletzung der Rechte Inhaftierter, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung für Strafgefangene

<sup>394</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>395</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>396</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>397</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>398</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschn. A.

und die willkürliche Verweigerung von Kontakten zwischen Inhaftierten und ihren Familienangehörigen;

c) die fortgesetzte Anwendung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie etwa Auspeitschen oder Amputation;

d) die fortgesetzte Durchführung öffentlicher Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, sowie zahlreicher anderer Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>399</sup> und trotz der Verkündung eines Moratoriums für die Hinrichtung Jugendlicher;

e) die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ihre Diskriminierung im Gesetz und in der Praxis, ungeachtet geringfügiger gesetzgeberischer Verbesserungen, und die Weigerung des Wächterrats, Maßnahmen zur Behebung dieser systematischen Diskriminierung zu ergreifen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterrat im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>399</sup> beizutreten;

f) das Weiterbestehen von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, einschließlich Arabern, Kurden, Belutschen, Christen, Juden und sunnitischer Muslime, die Ausweitung und gesteigerte Häufigkeit von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Bahá'í, einschließlich der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft, die Verweigerung der Religionsfreiheit oder der öffentlichen Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gemeinde, die Missachtung von Eigentumsrechten, die Zerstörung von Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Renten, angemessenem Wohnraum und anderen Leistungen sowie die jüngsten gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen Kurden;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu gewährleisten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden,

namentlich durch die Freilassung von Personen, die willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten in Haft gehalten werden;

b) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, in Strafverfahren zu gewährleisten und insbesondere eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen zu beenden sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jede Diskriminierung in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheitengruppen, ob offiziell anerkannt oder nicht;

c) die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie Amputationen und Auspeitschen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, der Strafflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Straftaten darstellen, ein Ende zu setzen, indem die Täter im Einklang mit internationalen Normen vor Gericht gestellt werden, und, wie von dem gewählten iranischen Parlament vorgeschlagen, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>400</sup> beizutreten;

d) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, abzuschaffen, insbesondere, wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Bericht vom Januar 2005<sup>401</sup> forderte, Hinrichtungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahre waren, und das Moratorium für Hinrichtungen durch Steinigung aufrechtzuerhalten und dieses Moratorium gesetzlich zu verankern, als ersten Schritt in Richtung auf die Abschaffung dieser Strafe;

e) alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, im Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament vorgeschlagen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beizutreten;

f) alle Formen der Diskriminierung aus religiösen, ethnischen oder sprachlichen Gründen und alle andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Arabern, Kurden, Belutschen, Christen, Juden, sunnitischer Muslime sowie der Bahá'í, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und diese Angelegenheit auf offene Art und Weise unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst anzugehen, im Übrigen die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten und den

<sup>399</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>400</sup> Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>401</sup> Siehe CRC/C/146.

Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz von 1996<sup>402</sup>, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen oder ihre Arbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf andere Weise fortzusetzen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, mit diesen besonderen Mechanismen zusammenzuarbeiten und darzustellen, wie deren anschließende Empfehlungen umgesetzt wurden, einschließlich der Empfehlungen der Mandatsträger der besonderen Verfahren, die das Land in den vergangenen zwölf Monaten besuchten;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Elemente fortzusetzen.

### RESOLUTION 60/172

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezählten Abstimmung mit 71 Stimmen und 35 Gegenstimmen bei 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)<sup>403</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, St. Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Serbien

<sup>402</sup> Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

<sup>403</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivariische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

### 60/172. Die Menschenrechtssituation in Turkmenistan

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/194 vom 22. Dezember 2003 und 59/206 vom 20. Dezember 2004 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/11 vom 16. April 2003<sup>404</sup> und 2004/12 vom 15. April 2004<sup>405</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Beendigung der ersten Bedarfsermittlungsmision des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Turkmenistan im März 2004 und von den laufenden Konsultationen zur endgültigen Festlegung eines möglichen Projekts der technischen Zusammenarbeit,

*mit Genugtuung feststellend*, dass die Regierung Turkmenistans den Amtierenden Vorsitzenden und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa empfangen hat,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 2005<sup>406</sup>, der zu dem Schluss kommt, dass die Regierung Turkmenistans bei der Regelung von Menschenrechtsfragen zwar gewisse Fortschritte gemacht und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft gezeigt hat, dass jedoch insgesamt hinsichtlich des Vorgehens gegen schwere Menschenrechtsverletzungen keine ausreichende Verbesserung erfolgt ist,

*erneut erklärend*, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und zum Kampf gegen den Terrorismus im Ein-

<sup>404</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>405</sup> Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>406</sup> A/60/367.